



## Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer der Landeshauptstadt Mainz

### 1. Einführung, Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung i.S.d. §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG) dar.

Die Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus bedarf daher grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis durch die Landeshauptstadt Mainz.

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 müssen Sammlungen vor Ihrer Aufnahme abfallrechtlich angezeigt werden. Diese rein abfallrechtliche Anzeige ersetzt aber nicht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums und ist davon unabhängig zu betrachten, wenn Container im oder unmittelbar angrenzend an den öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden die Anzahl und die Orte festgelegt, an denen Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum der Stadt Mainz aufgestellt oder von diesem aus befüllt und entleert werden können.

Dies ist nötig, um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums mit Altkleidercontainern zu verhindern, da immer wieder Anfragen zur Aufstellung von Altkleidercontainern die Verwaltung erreichen. Mit dieser Richtlinie sollen u.a. auch die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität auf den Mainzer Straßen und Plätzen erhalten und gewährleistet werden. Ziel dieser Konzeption ist die Limitierung von Sondernutzungen, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen von verschiedenen Straßenbenutzern, die Bewahrung der gestalterischen Belange des Straßen- und Stadtbildes und letztlich und insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Stadtgebiet Mainz.

Gerade durch übermäßige Sondernutzungen wie das Aufstellen von Altkleidercontainern wird das Straßen- und Ortsbild massiv beeinträchtigt. Mit dieser Richtlinie wird neben dem Umfang, d.h. der Anzahl der Standorte auch deren genaue Lage im Stadtgebiet vorgegeben und geregelt.

Legte man keine Höchstzahl an Altkleidercontainern im Stadtgebiet fest, so hätte die Verwaltung keine rechtliche Möglichkeit und Handhabe entsprechende Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer abzulehnen, so denn ein Antrag in Bezug auf einen straßenrechtlich in Frage kommenden Platz gestellt wird.

Die hier getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der Straße und ihrer Funktion, wie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Schutz der Straßensubstanz, aber auch den bereits genannten Belangen des örtlichen Straßen- und Stadtbildes. Die Landeshauptstadt Mainz will nicht, dass ihre Straßen und öffentlichen Plätze mit

## Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer

---

Sondernutzungen jedweder Art überfrachtet und ungesteuert in Beschlag genommen werden. Straßen, Wege und Plätze sind die Visitenkarte einer jeden Stadt und dürfen daher nur in einem bestimmten und vertretbaren Umfang durch Sondernutzungen genutzt werden. Bei den zum Teil schon seit vielen Jahren bestehenden Standorten für Altkleidercontainer, welche durch den Entsorgungsbetrieb im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebiets aufgestellt werden, wurden diese Kriterien bei der Standortfindung jeweils überprüft und berücksichtigt.

Die Behörde darf die Sondernutzungserlaubnis aber nur dann mit derartigen städtebaulichen Erwägungen ablehnen, wenn dieses Konzept auch vom Stadtrat beschlossen wurde.

Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Containern auf privaten Grundstücken. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse sind in diesen Fällen nur dann erforderlich, wenn die Bewirtschaftung (d.h. Befüllung und Entleerung) der Container über öffentlich gewidmete Straßen und Plätze erfolgt.

### 2. Anzahl von Altkleidercontainern

Es ist zulässig im Hinblick auf den Schutz des Stadtbildes und der dargelegten Vermeidung einer Übermöblierung oder Überfrachtung des öffentlichen Raums für die Aufstellung von Altkleidercontainern eine bestimmte notwendige Anzahl von Container zu ermitteln und eine bestimmte Anzahl von Standorten im Stadtgebiet auszuwählen und die Erlaubnis zum Aufstellen auf diese Standorte zu beschränken. Sind die Anzahl und die Standorte dann erreicht, bzw. besetzt, so gibt es keinen Bedarf und auch keinen Anspruch mehr auf die Genehmigung der Aufstellung weiterer Container in Stadtgebiet.

Einen genauen Richtwert für die Ausstattung mit Altkleidercontainern gibt es nicht. Auch gibt es keine allgemeingültige Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bedarfs an Containern und Standorten für Altkleider in einer Kommune.

Bei einer bundesweiten, jährlichen Sammelmenge von ca. 1 Millionen Tonnen und etwa 82 Mio. Einwohnern ergibt sich eine jährliche Sammelmenge von 12 Kilogramm pro Person. Auf die Stadt Mainz bezogen käme eine jährliche Sammelmenge von 2.640 Tonnen Altkleidern zustande. Die Sammelmengen differieren in Deutschland allerdings sehr stark. So geht die Landeshauptstadt Wiesbaden von gesammelten sieben Kilogramm pro Einwohner aus. Die Erfahrungen des Entsorgungsbetriebs Mainz mit seinen aufgestellten Containern ergeben hingegen nur gesammelte vier Kilogramm pro Einwohner. Ein Altkleidercontainer sammelt pro Jahr bei regelmäßiger Befüllung und Entleerung rund acht Tonnen Altkleider. Somit ergäbe sich bei 220.000 Einwohnern und einer erfahrungsgemäßen Sammelmenge von rund 4 kg pro Einwohner ein Bedarf von 110 Altkleidercontainern.

Nach einem anderen Ansatz geht man von benötigten Altkleidercontainern pro Einwohner aus. Der kommunale Spitzenverband Hessischer Städte- und Gemeindebund geht demnach von einem Altkleidercontainer pro 1.500 Einwohner aus und aus der Sonderauswertung zur Wertstoffeffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergibt sich, dass in Bayern in etwa ein Altkleidercontainer auf 1.900 Einwohner kommt. Auch die Stadt Kaiserslautern geht in ihrem Konzept von einem Zielwert von einem Container je 1.500 Einwohner aus. Legt man dies

## Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer

---

zugrunde, so ergibt sich bei einer Einwohneranzahl von rund 220.000 in Mainz ein Bedarf von 147 Altkleidercontainern (220.000 geteilt durch 1.500).

Derzeit stehen im gesamten Stadtgebiet Mainz an **73** (ohne Wertstoff- und Recyclinghöfe und ohne Standorte auf Privatgrund) **verschiedenen Standorten** insgesamt bereits **129 Altkleidercontainer** des Entsorgungsbetriebs im öffentlichen Raum. Mithin bewegt sich die allein im öffentlichen Straßenraum stehende Containeranzahl (ohne Wertstoff- und Recyclinghöfe und ohne die zahlreichen auf rein privatem Grund aufgestellten Containern) bereits im Zielkorridor zwischen 110 und 147 Containern.

Ein Indiz für das Ausreichen dieser Anzahl ist der Umstand, dass im gesamten Jahr 2019 insgesamt nur 14 und im Jahr 2020 beim Entsorgungsbetrieb lediglich 17 Meldungen wegen überfüllter Container registriert werden mussten.

Im gesamten Stadtgebiet gibt es – wie bereits oben erwähnt – darüber hinaus zusätzliche abfallrechtliche Anzeigen von privaten Sammelunternehmen gegenüber der unteren Abfallbehörde für das mögliche Aufstellen von bis zu 405 Containern. Diese stehen derzeit auf privaten Flächen und bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis, es sei denn sie werden über öffentliche Flächen, Straßen und Plätze angedient. Nach Angabe der auf Grund dieser Genehmigung zur Altkleidersammlung berechtigten Unternehmen sollen und können mit diesen Behältern ca. weitere 905t Altkleider pro Jahr in der Stadt Mainz eingesammelt werden.

Die Gesamtcontainerzahl in der Landeshauptstadt Mainz beläuft sich im gesamten Stadtgebiet unter Einbeziehung der auf privater Fläche aufgestellten Container mithin auf eine Zahl von weit über den im öffentlichen Straßenraum zulässigen 129 Altkleidersammelbehälter.

Die vorhandenen Kapazitäten reichen somit offensichtlich aus; es ist eine hinreichende Anzahl von Containern im Stadtgebiet vorhanden. Eine Notwendigkeit für das Aufstellen weiterer Container auf öffentlicher Straßenfläche besteht somit nicht.

### 3. Die konkreten Standorte

Die Stadt Mainz hat insgesamt 73 Standorte im öffentlichen Straßenraum ausfindig gemacht, an welchen Altkleidercontainer stehen können. Aus der hier beigefügten Liste ergeben sich die konkreten Standorte im öffentlichen Raum, wobei an einem Standort auch mehrere Container stehen können. Die von der Verwaltung ausgewählten und genehmigten Aufstellflächen im öffentlichen Raum sind allesamt gebietsverträglich und an Standorten, die sowohl für Befüller, als auch Sammelunternehmen gut zu erreichen sind. Der öffentliche Straßenraum wird nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird an diesen Standorten nicht beeinträchtigt.

Namentlich sind dies die nachfolgenden Standorte:

## Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer

Standort- Nr.	Straße	Hausnr.
1	Altenauergasse	1
2	Am Kronberger Hof	2
3	Mitternachtsgasse	6
4	Albert-Stohr-Str.	50
5	Alfred-Mumbächer-Str.	67
6	Karl-Zörgiebel-Str.	20-24
7	Mühlweg	52
8	Südring	24
9	Wilhelm-Quetsch-Str.	1
10	Daniel-Brendel-Str.	11
11	Dresdener Str.	30-36
12	Römerstr.	17
13	Töngesstr.	100
14	Am Finther Wald	30-34
15	Am Obstmarkt	24
16	An den Lehmgruben	2
17	Florian-Geyer-Str.	2
18	Ludwig-Schwamb-Str.	50
19	Sertoriusring	21A
20	Poststr.	69A
21	An der Bruchspitze	71a
22	Am Sportfeld	5
23	An der Ochsenwiese	22 B
24	Bürgermeister-Alexander-Str.	9
25	Kapellenstr.	39
26	Karlsbader Str.	20
27	Mainzer Str.	180
28	Maler-Becker-Str.	19
29	Willy-Brandt-Platz	2A
30	Willy-Brandt-Platz	1
31	Dr.-M.-L.-King-Weg	20
32	Am Fort Gonsenheim	54
33	Am Gonsenheimer Spieß	22
34	Dijonstr.	26
35	Ricarda-Huch-Str.	19-25
36	An den Frankengräbern	4
37	Bodenheimer Str.	2
38	General-Oberst-Beck-Str.	8
39	Heuerstr.	83

## Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer

40	Ludwig-Strecker-Str.	1
41	Vogelsbergstr.	19
42	Longchampplatz	2
43	Schubertstr.	20
44	Hindemithstr.	8
45	Palestrinaweg	7
46	Rubensallee	24-32
47	Am Sonnigen Hang	2-4
48	Am Sonnigen Hang	11-17
49	An der Kirschhecke	10
50	Im Borner Grund	38
51	Am Stollhenn	67
52	Quellwiesstr.	24A
53	Suderstr.	52-56
54	Suderstr.	71-73
55	Obere Kreuzstraße	11
56	Zwerchallee	17
57	Feldbergstr.	20-22
58	Frauenlobplatz	1
59	Frauenlobstr.	82
60	Josefsstr.	39
61	Richard-Wagner-Str.	20
62	Taunusstr.	45
63	Bastion-Martin	20
64	Carl-Benz-Str.	1A
65	Gleiwitzer Str.	2
66	Hechtsheimer Str.	35A
67	Kirsteinstr.	8-10
68	Friedrich-Ebert-Str.	18
69	Göttelmannstr.	17
70	Laubenheimer Str.	36
71	Hans-Böckler-Straße	2
72	Hinterm Rech	1
73	Römerwall	67

Wie sich aus der anliegenden Karte ergibt, sind die Altkleidercontainer darüber hinaus flächendeckend im gesamten Stadtgebiet verteilt und in jedem Stadtbezirk ist eine hinreichende Anzahl vorhanden. Darüber hinaus sind die so im Stadtgebiet verteilten Altkleidercontainer von fast jedem Punkt im Stadtgebiet fußläufig (i.d.R. weniger als 750 Meter) zu erreichen. Es besteht im gesamten Stadtbereich – alleine durch die im öffentlichen Raum aufgestellten ohne

## Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer

Berücksichtigung der auf privaten Flächen aufgestellten Containern – eine flächendeckende Entsorgungsmöglichkeit für Altkleider.

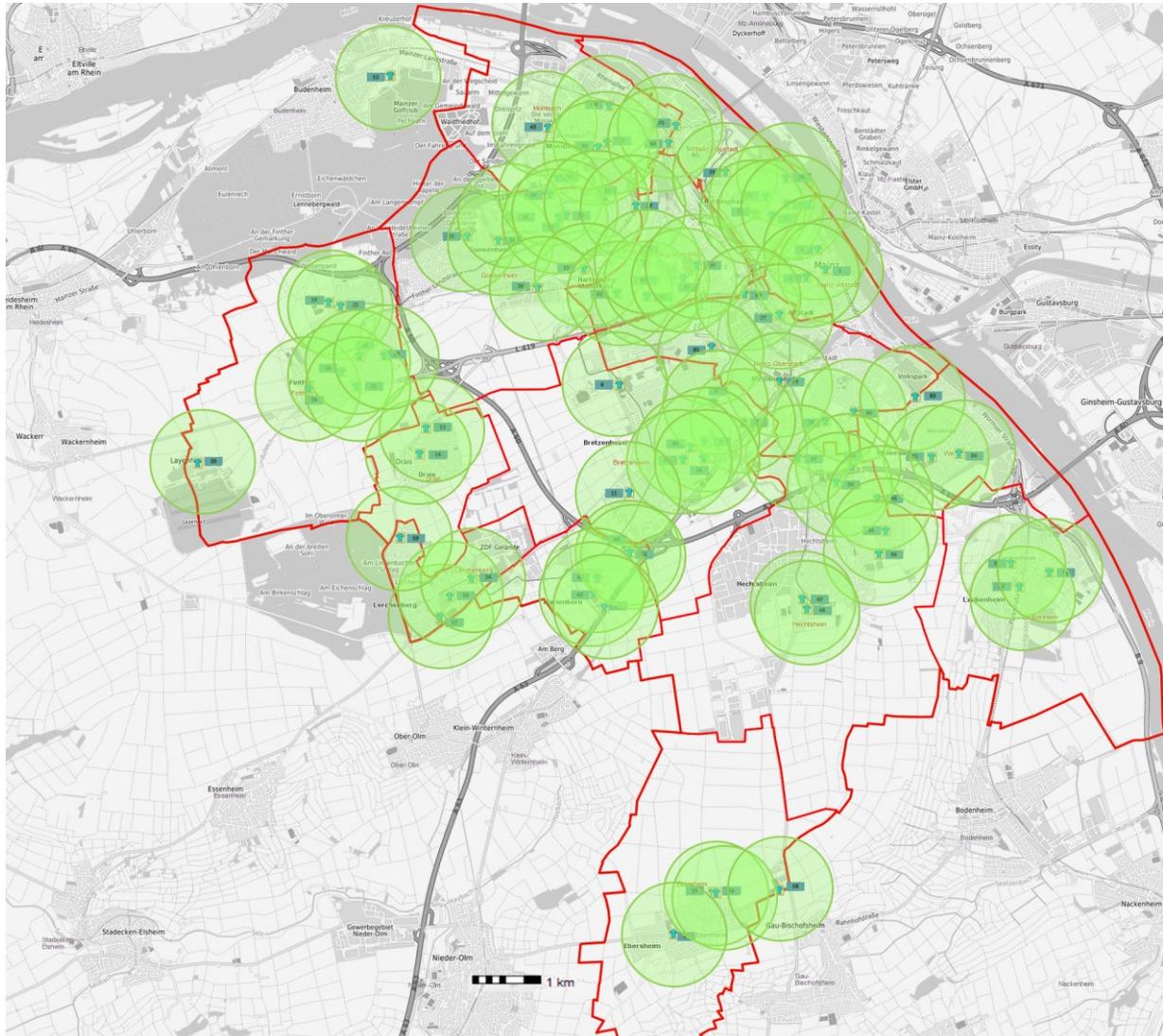


Abbildung 1: Aufstellorte mit Einzugsgebiet der Altkleidercontainer.

Darüber hinaus stehen – wie bereits dargelegt – zahlreiche Altkleidercontainer auch auf Privatgrundstücken (insbesondere vor größeren Liegenschaften/Einkaufsmärkten/etc.) und tragen somit ebenfalls zur Versorgung der Mainzer Bevölkerung mit Abgabemöglichkeiten für Altkleider bei. Diese können allerdings mangels notwendiger Meldung durch die Aufsteller nicht systematisch erfasst werden. Weitere Standorte oder Aufstellungen sind im öffentlichen Raum des Stadtgebiets daher nicht vorgesehen und werden nicht benötigt. Die Zulässigkeit von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Mainz im öffentlichen Straßenraum wird mithin auf die hier genannten Standorte und Anzahl beschränkt.